

Süddeutscher Tauchclub 1950 e.V.

München

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST), im Bayerischen Landes-Tauchsportverband (BLTV)
und im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV)



Trainingsordnung Olympiabad

Die Beachtung der Trainingsordnung ist für einen geregelten Trainingsbetrieb zur Vermeidung von Unfällen und zur Schonung und Sauberkeit des Bades unerlässlich. Wer sich nicht daran oder nicht an die Badeordnung des jeweiligen Bades hält, muss mit der Verweisung aus dem Bad und dem Verlust des Versicherungsschutzes rechnen. Eine persönliche, zivilrechtliche Haftung der Clubleitungsmitglieder sowie der Trainer über den bestehenden Versicherungsschutz hinaus, ist bei Unfällen ausgeschlossen.

1 Allgemein

1. Der Zutritt zum Olympiabad ist im Normalfall erst ab 19.30 Uhr möglich. Ab 20.00 Uhr können die Becken benutzt werden, um 21.00 Uhr sind die Becken zu verlassen. Das Bad soll um 21.30 Uhr verlassen werden. Werden die Eintritts- oder Austrittszeiten aus dem Bad nicht eingehalten, kann das Bad eine Nachzahlung verlangen.
2. Die Vergabe der Nutzung der Becken und Bahnen erfolgt durch den Betreiber, der das Recht auf Änderungen hat. Sollte einmal ein gewohntes Becken oder eine gewohnte Bahn anders belegt sein, klärt das der Vorstand oder sein Beauftragter mit dem Badverantwortlichen.
3. Die allgemeinen Badregeln bzw. Bäder-Ordnungen der Betreiber sind einzuhalten (z.B. Duschen vor dem Betreten der Schwimmhalle, Verbot von Straßenschuhen in der Schwimmhalle). Den Anweisungen der Schwimmmeister ist Folge zu leisten.
4. Hilf durch diszipliniertes Verhalten mit, Unfälle zu vermeiden; im Bedarfsfalle ist grundsätzlich für jedes Clubmitglied "Erste Hilfe" Pflicht.
5. Sexualisierte oder abwertende Kommentare sowie unnötiger oder unerwünschter Körperkontakt sind tabu. Der Umgang gegenüber Badegästen und Mitarbeitern sowie Vereinsmitgliedern ist stets freundlich, rücksichtvoll, respektvoll und wertschätzend.

2 Training, Ausbildung, Aufsicht

6. Beim Training und sämtlichen Kursen sind alle Teilnehmer verpflichtet, sich strikt an die Anweisungen der Ausbilder bzw. Trainer zu halten.
7. Beim Training und ganz besonders beim UW-Rugby muss die Bekleidung und Ausrüstung so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist (z.B. keine hervorstehenden Metallteile, keine Erwachsenenschnorchel für Kinder etc.). Ketten, Uhren, Ringe und sonstige Schmuckstücke sind vorher abzulegen. Das Tragen von Kopfhäuben mit Ohrenschützern ist beim Rugby erforderlich.
8. Teile der angemieteten Wasserflächen können vom Vorstand oder der Leitung für bestimmte Zwecke reserviert sein, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Wasserfläche oder die Teilnahme an einem bestimmten Training. Im Normalfall wird die Belegung vorab bekannt gegeben (z.B. über SPOND).

Süddeutscher Tauchclub 1950 e.V.

München

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST), im Bayerischen Landes-Tauchsportverband (BLTV)
und im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV)



9. Die Zustimmung der Ausbilder/ Trainer/ Aufsichten des jeweiligen Beckens zu besonderen Aktivitäten parallel zum Training ist erforderlich (beispielsweise das Gerätetauchen zum Ausrüstungstest, eigene Übungen parallel zum Training). In jedem Fall sind jedoch die Regeln des VDST einzuhalten (z.B. tauche nicht alleine) und es ist vorab zu bestimmen, wer die Aufsicht durchführt (der eingeteilte Trainer oder eine geeignete Person der separaten Gruppe).
10. Einzeltraining im 50-Meter Becken oder anderen Becken ist möglich nach Absprache mit den Schwimmmeistern (diese sind jedoch nicht verpflichtet für den STC Aufsicht zu machen) oder einer Aufsicht des STC. Tauchanteile, die über das normale Schwimmen hinausgehen oder Leistungsversuche sind dabei jedoch strikt untersagt. Bei mehreren Teilnehmern können auch Tauchanteile oder Leistungsversuche im Einzeltraining vorhanden sein, wenn nach den gültigen Regeln von einer befähigten Person gesichert wird. Diese Verpflichtung einer geeigneten Aufsichts-/Rettungsperson obliegt demjenigen, der das Training machen will.
11. Sämtliche Trainer, Ausbilder, Aufsichten müssen die Rettungsfähigkeit gemäß den jeweils gültigen Vorgaben vorweisen oder vorab eine rettungsfähige Person für ihren Aufsichtsbereich bestimmen.

3 Ausrüstung und Geräte

12. Beim Ausleihen von Material wird ein Pfand hinterlegt (Garderobenschlüssel). Vom Club ausgeliehene Gegenstände und Geräte müssen unaufgefordert pünktlich zum Trainingsende beim Gerätewart abgegeben werden.
13. Gerätetauchen ist grundsätzlich nur zu Zwecken der Ausbildung oder mit einem entsprechenden Befähigungsnachweis gestattet. Dabei sind die Regeln des VDST einzuhalten (z.B. tauche nie alleine). Das Gerätetauchen sollte vorab angemeldet sein
 - bei der Trainingsleitung, um Platz im Becken zu gewährleisten
 - und beim Gerätewart, damit entsprechende Ausrüstung bereitgestellt werden kann.
14. Während des Trainings ist der Verleih geschlossen.
15. Beteilige Dich bitte beim Aufräumen (z.B. Leinen, Bälle, Schwarzes Brett usw.).

4 Versicherung, Haftung, Tauchtauglichkeit

16. Eine Teilnahme am Training oder an Ausbildungen ist grundsätzlich nur bei bestehender Versicherung und Mitgliedschaft im VDST möglich (über den STC oder einem anderen Verein).
17. Jedes aktive Mitglied, das am Training oder an Ausbildungen im Bad teilnimmt, ist im eigenen Interesse angehalten sich regelmäßig gemäß Vorgaben der GTÜM tauchsportärztlich untersuchen lassen. Bei Unfällen ohne gültige Tauchtauglichkeit können die Versicherungsleistungen des VDST geringer ausfallen. Die ebenfalls bestehende Versicherung über den BSV ist jedoch nicht davon betroffen.
18. Bei bestimmten Ausbildungen (u. A. Tauchbrevets) oder bestimmten Trainings (z.B. spezielle Apnoe-Trainingseinheiten) ist immer eine Tauchtauglichkeitsuntersuchung

Süddeutscher Tauchclub 1950 e.V.

München



Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST), im Bayerischen Landes-Tauchsportverband (BLTV)
und im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV)

- (TTU) erforderlich. Dies ist in der Ausschreibung vermerkt bzw. wird durch den Trainer oder Ausbilder bekannt gegeben.
19. Für Kinder und Jugendliche gilt eine höhere Sorgfaltspflicht. Daher sollte eine TTU immer vorhanden sein. Ohne TTU muss eine Eigenerklärung mit Unterschrift aller Erziehungsberechtigten, regelmäßig (jährlich) erneuert, vorliegen. Weiterhin kann das Mitglied ohne TTU von bestimmten Trainings oder Ausbildungen ausgeschlossen werden.
 20. Die Aufsichtspflicht der Trainer beginnt und endet für Kinder und Jugendliche am Beckenrand. Die Aufsichtspflicht für Umkleiden und Duschen liegt bei den Erziehungsberechtigten. Beim Verlassen des Trainingsbereiches (z.B. für Toilettengänge) muss das dem Trainer mitgeteilt werden.
 21. Beim Gerätetauchen mit eigener Ausrüstung muss diese entsprechend der allgemeingültigen Vorschriften (z.B. Herstellerangaben, TÜV-Vorschriften) gewartet sein (z.B. Prüffristen für Atemregler oder TÜV-Fristen für Flaschen).
 22. Kosten für Beschädigungen aufgrund unsachgemäßen Umgangs mit Ausrüstung bzw. Tauchausrüstung oder aufgrund unsachgemäßen Verhaltens im Training trägt der Verursacher.

Die aktuell gültige Haus- und Badeordnung der Stadtwerke München ist in der jeweiligen aktuellen Version einzuhalten (Stand Nov. 25:

<https://www.swm.de/dam/doc/baeder/haus-und-badeordnung-m-baeder.pdf>)

Ebenso sind die jeweils aktuell gültigen VDST Sicherheitsstandards einzuhalten

(<https://www.vdst.de/download/vdst-standards-sicherheit-beim-tauchen/?tmstv=1768237384>)

Gültig ab 20.01.2026